

# Volksinitiative „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“

zur Vorlage zu folgendem Gegenstand der politischen Willensbildung

**Der Senat wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach dem Volksentscheid den staatlichen Verwaltungen und Bildungseinrichtungen vorzugeben, dass die deutschsprachige amtliche, schriftliche oder elektronische Kommunikation und Veröffentlichung unter Einhaltung des amtlichen Regelwerks des „Rats für deutsche Rechtschreibung“ erfolgt. Des Weiteren soll der Senat die öffentlichen Unternehmen auffordern, diese Vorgabe zeitgleich für ihre Kommunikation zu übernehmen.**

**Vertrauenspersonen und Initiatoren** (erklärungs berechtigte Personen): 1. Sabine Mertens, 2. Dr. Jens Jeep, 3. Dr. Hans Kaufmann. **Datum der Anzeige des Beginns der Sammlung: 07.02.2023**  
**Hinweise:** 1. Nach § 4 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG), darf unterzeichnen, wer bei Einreichung der Unterschriftenlisten zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. Die Eintragung ist wirksam, wenn der Vor- und Familienname, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten sind. Zudem muss die eintragungsberechtigte Person eigenhändig unter Angabe des Datums der Unterschriftsleistung unterschreiben. Fehlt einer dieser Angaben, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität bei der Prüfung der Listen anhand des Melderegisters eindeutig festgestellt werden kann. Unterstützungsberechtigte, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, können sich auch ohne Angabe der Wohnanschrift in die Unterschriftenliste eintragen. Die Wohnanschrift wird durch den Hinweis ersetzt, dass eine Auskunftssperre vorliegt. 2. Ihre Daten werden ausschließlich zur Feststellung des Zustandekommens der Volksinitiative verwendet und auch von den Initiatoren, Vertrauenspersonen und deren Hilfspersonen vertraulich behandelt. 3. Jeweils zwei der oben genannten Personen sind berechtigt, für die Initiatoren folgende Erklärungen abzugeben: a. Sie dürfen die Durchführung des Volksbegehrens beantragen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 VAbstG), b. Sie dürfen den Entwurf in überarbeiteter Form einreichen (§ 6 Absatz 1 Satz 3 VAbstG), c. Sie dürfen den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen (§ 8 Absatz 1 VAbstG). 4. Jede der oben genannten Personen ist berechtigt, für die Initiatoren beim Hamburgischen Verfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, (a) dass die Volksinitiative zustande gekommen ist (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des VAbstG), (b) ob ein Gesetz oder ein Beschluss der Bürgerschaft über einen bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung dem Anliegen der Volksinitiative entspricht (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VAbstG).  
**Erklärungen:**

- Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Volksinitiative zu der Vorlage zu oben genanntem Gegenstand der politischen Willensbildung.  
 Mir ist Gelegenheit gegeben worden, den Entwurf der Vorlage im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen.

Lf d. Nr.	Familien-, Vorname(n)	Geb.- Jahr	Anschrift der alleinigen oder der Hauptwohnung Straße, Hausnr.	PLZ	Datum	Unterschrift	Amtliche Vermerke
1				HH			
2				HH			
3				HH			
4				HH			
5				HH			

Bitte senden Sie diese Unterschriftenliste **im Original per Post** möglichst umgehend an: **Sabine Mertens, Behringstr. 28a Haus III, 22765 Hamburg**.  
 Sie können die Unterschriftenlisten auch persönlich vorbeibringen oder uns per E-Mail Bescheid geben, wo wir sie abholen sollen: [vi-hamburg@vds-ev.de](mailto:vi-hamburg@vds-ev.de)  
 Neue Listen zum weiteren Sammeln können Sie unter [www.vds-ev.de/vi-hamburg](http://www.vds-ev.de/vi-hamburg) von unserer Website herunterladen und ausdrucken.

# Begründung

**Wir lehnen Gendersprache ab, da sie diskriminierend, integrationsfeindlich und vorurteilsbeladen ist. Die im gesamten deutschsprachigen Raum verwendete Standardsprache<sup>1</sup> zeichnet sich hingegen durch den Gebrauch von verallgemeinernden Begriffen aus, wo spezifische Merkmalsbeschreibungen wie Geschlecht, sexuelle Orientierung, Hautfarbe, Glaubensbekenntnisse und Ideologien bedeutungslos sind: Es verbietet sich daher, z. B. eine grammatische Form wie das generische Maskulinum zu unterbinden.**

- Gendersprache ist die Sprache einer Minderheit in der Sprachgemeinschaft, die vorgibt, die Mehrheit zu repräsentieren. Tatsächlich versucht sie, der Mehrheit ihre Privatsprache aufzuzwingen, wenn sie z.B. von Bürger/innen, BürgerInnen, Bürger\_innen, Bürgenden, Bürger\*innen, Bürger:innen spricht. Eine überwältigende, generationen- und geschlechterübergreifende Mehrheit quer durch alle Bevölkerungsschichten lehnt Gendersprache nachweislich ab.  
Quelle: u.a. ZDF Politbarometer 16.07.2021 S.19.
- Gendersprache reduziert die Menschen u.a. auf ihr Geschlecht. So werden sie nicht als ganze Persönlichkeit gesehen, sondern nach unterschiedlichen Merkmalen gruppiert. Gendersprache ist sexistisch und menschenfeindlich. Sie verletzt die grundgesetzlich geschützte Würde des Menschen und dürfte sich deshalb als verfassungswidrig erweisen.
- Gendersprache ist widersprüchlich und verunstaltet die Sprache in unsäglicher Art und Weise. Sie will einerseits „alle Geschlechter sprachlich sichtbar machen“ (sog. inklusive Sprache), andererseits geschlechtsspezifische Ausdrücke vermeiden. Die deutsche Sprache unterscheidet eindeutig zwischen biologischem und grammatischem Geschlecht (Sexus und Genus). Ihre drei generischen Formen Maskulinum / Femininum / Neutrum sind von je her allgemein und inklusiv.
- Durch Gendern grenzt sich eine vermeintlich fortschrittliche Elite von den normalen Menschen ab und dringt dadurch auch nicht mehr zu ihnen durch.
- Die Diskussionen um Gendersprache und Frauenquoten lenken von der Befassung mit den berechtigten Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit ab.
- Gendersprache benachteiligt bildungsferne und sprachbehinderte Menschen, insbesondere Blinde, Gehörlose, Legastheniker und Menschen mit geistiger Behinderung. Gendersprache erschwert die sprachliche Integration von Migranten.
- Gendersprache verwischt klares Denken und erschwert die Verständigung. Gendersprache spaltet Worte und die Gesellschaft als Ganzes.
- Die Standardsprache war schon immer geschlechtersensibel und inklusiv, so auch gemäß dem amtlichen Regelwerk des Rats für deutsche Rechtschreibung.

Bürger einer Demokratie verwahren sich zu Recht gegen eine verordnete Sprache. Sie wissen und spüren: Eine Demokratie braucht den gewachsenen (Sprach-) Standard, die Einheitssprache, deren wichtigste Kriterien Verbreitung, Verständlichkeit und soziale Übereinkunft sind. Die Standardsprache<sup>1</sup> ermöglicht es, allgemeine Aussagen zu treffen und sprachliche Vielfalt lebendig zu erhalten. Alle sprachlichen Varianten, von der Wissenschaftssprache über diverse Fachsprachen bis hin zum Kiezdeutsch sind auf diesen Standard bezogen.

**Politik, Verwaltung und Bildung sollen in der Standardsprache<sup>1</sup> kommunizieren: § 23 VwVfG „Die Amtssprache ist Deutsch“. Die deutsche Standardsprache kommt gesprochen und geschrieben ohne genderideologisch begründete Kunstpausen und Sonderzeichen innerhalb von Worten aus. Sie ersetzt auch nicht durchgängig das generische Maskulinum durch weiblich markierte Formen wie Gläubigerin, um eine geschlechtsübergreifende Bedeutung vorzutauschen, die in dem Fall nur das generische Maskulinum bietet. Die gesamte Hamburger Verwaltung, alle staatlichen Bildungseinrichtungen und alle staatlichen Unternehmen (mit bestimmendem Einfluss der FHH) müssen sich bei der internen und externen deutschsprachigen Kommunikation der allgemein verständlichen Standardsprache gemäß des amtlichen Regelwerks des „Rats für deutsche Rechtschreibung“ bedienen, soweit dem nicht höherrangiges Recht entgegen steht.**

<sup>1</sup>Eine Sprachgemeinschaft verfügt über einen Standard, wenn eine ihrer Varietäten im gesamten Sprachgebiet verwendet wird. (Peter Eisenberg, Vielfalt und Einheit der deutschen Sprache, 2017 S. 54). **Weitere Argumente / Infos unter [www.vds-ev.de/vi-hamburg](http://www.vds-ev.de/vi-hamburg)**